

Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 05.10.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Der Riedberg", 64401 Groß Bieberau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 28.06.2021 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. **Die Erlaubnis ist unbefristet. Ausnahme:** Die Erlaubnis für die Flächen Gemarkung Rodau, Flur 4, Nr. 84, welche als Kompensationsfläche aus dem Bebauungsplan „Im Falltor“ in Groß-Bieberau ausgewiesen ist, gilt solange, bis das Verfahren abgeschlossen ist und es zur Umsetzung der Maßnahme kommt. Sobald die Maßnahme umgesetzt wird, endet die vom DHV erteilte Erlaubnis für das Flurstück 84, Flur 4, automatisch (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt für Kai Ehrenfried und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Der Riedberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Rodau,
Gemeinde Groß-Bieberau
Landkreis Darmstadt-Dieburg

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Der Riedberg Startplatz“

Koordinaten: N 49°46'53" E 08°48'05"

Flur 4, Flurst. 84, 85 (Der Riedberg)

Flur 4, Flurst. 87-1 (Die Riedäcker)

Höhe: 233 m

Höhendifferenz: 37 m

Startrichtung: Ost - Südost

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung (Kurvenflug muss bei Flügen im oberen Hangbereich beherrscht werden), keine Doppelsitzerflüge.

Landefläche

Bezeichnung: „Der Riedberg Landeplatz“

Koordinaten: N 49°46'53" E 08°49'16"

Flur 4, Flurst. 84, 85 (Der Riedberg)

Flur 4, Flurst. 87-1 (Die Riedäcker)

Flur 4, Flurst. 90/89 (Im Riedfeld)

Höhe: 196 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung (Kurvenflug muss bei Flügen im oberen Hangbereich beherrscht werden), keine Doppelsitzerflüge.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts und Landungen sind nur möglich, wenn der Bewuchs der landwirtschaftlichen Flächen dies zulässt.
2. Zu den angrenzenden Straßen ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
3. Der Luftraum C beginnt bereits in 3.500 ft MSL. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit sollte auf dem Gelände nicht höher als 3.000 ft MSL geflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sobald sich die verfügbare Fläche des Übungshanges aufgrund der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verkleinert, hat der Geländehalter die Eignung der Flächen durch einen Geländegutachter erneut zu prüfen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 28.06.2021 stellte Herr Kai Ehrenfried einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Darmstadt-Dieburg wurde mit Schreiben vom 07.07.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.07.2021 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Zustimmung nicht erteilt werden könne, weil eine Teilfläche der im Antrag genannten Flächen als Kompensationsfläche festgeschrieben sei und eine andere Nutzung als die in dem jeweiligen Verfahren festgeschriebene Nutzung der Kompensationsfläche ausgeschlossen sei. Es würde sich um eine Kompensation aus dem Bebauungsplan „Im Falltor“ in Groß-Bieberau handeln. Die Fläche Gemarkung Rodau, Flur 4, Nr. 84 stünde daher als Startfläche nicht zur Verfügung. Bei einer Überprüfung der Flächen wurde durch die Naturschutzbehörde jedoch festgestellt, dass die Kompensationsmaßnahme bisher nicht umgesetzt wurde. Es folgten Gespräche zwischen dem Geländehalter und der Naturschutzbehörde, um zu klären, ob eine vorübergehende Nutzung der Flächen bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme möglich sei.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 teilte die Naturschutzbehörde dann mit, dass derzeit ein Aufarbeitungsverfahren der Defizite in der Umsetzung von Bebauungsplankompensationen läuft und - solange das Verfahren läuft - gegen die Nutzung der Flächen als Außenstart- und -landegelände keine Einwände erhoben werden. Die Zustimmung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Außenstart- und -landelaubnis für das beschriebene Flurstück automatisch endet, sobald es zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme kommt. Über den Zeitpunkt wird der Geländehalter durch die Naturschutzbehörde rechtzeitig informiert. Dem Umstand wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen. Gegen die Nutzung der restlichen Flächen wurden keine Einwände erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25.06.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



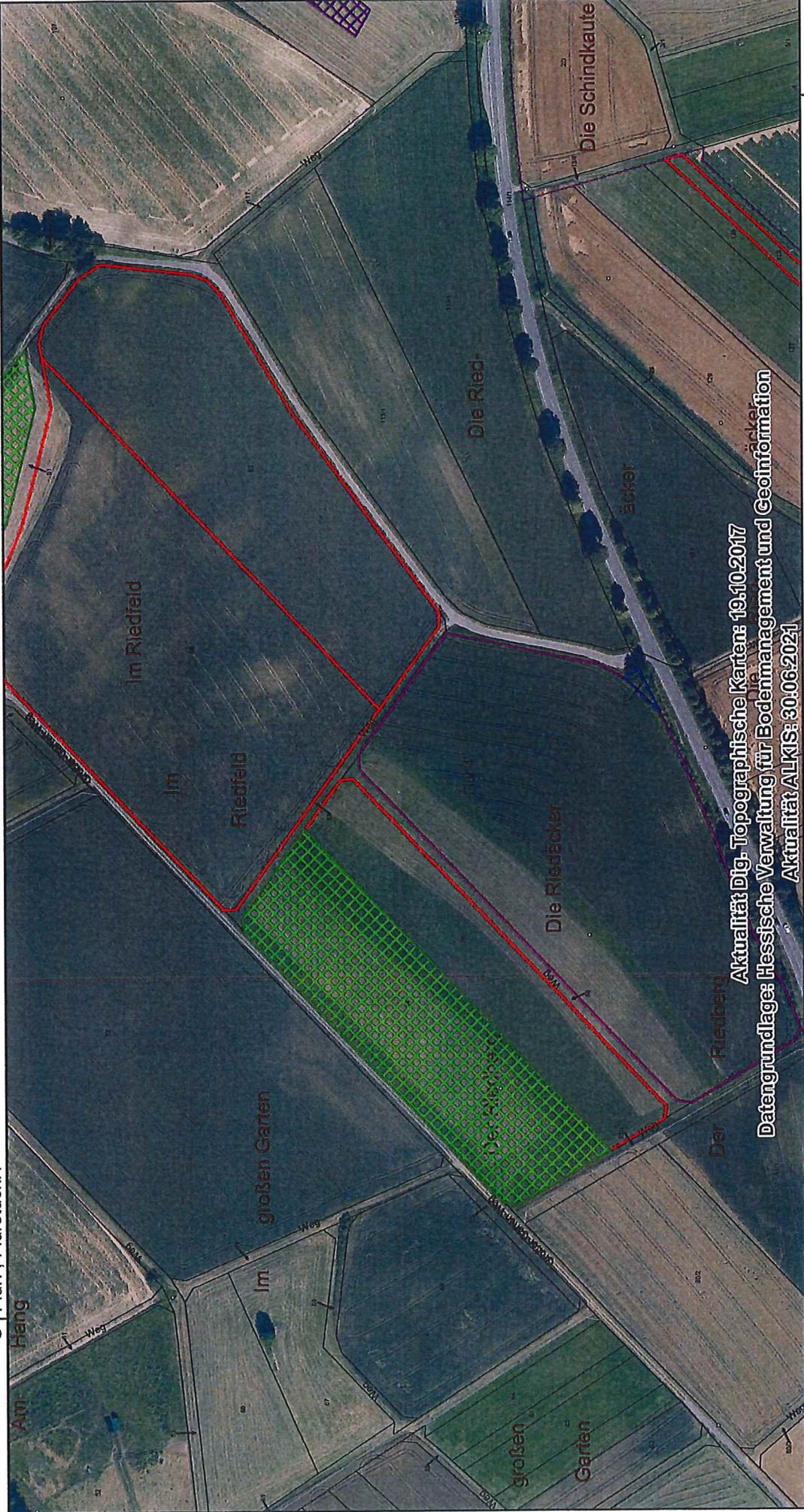
i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

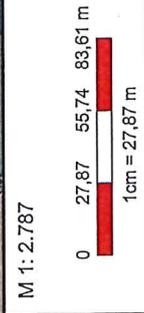
Landfläche Hr. Ehrenfried

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur, Flurstück: /

Datum: 21.07.2021
Teilstück Rodau, Flur4,
Nr. 84 ist als
Kompensationsfläche
(grün karriert)
festgeschrieben



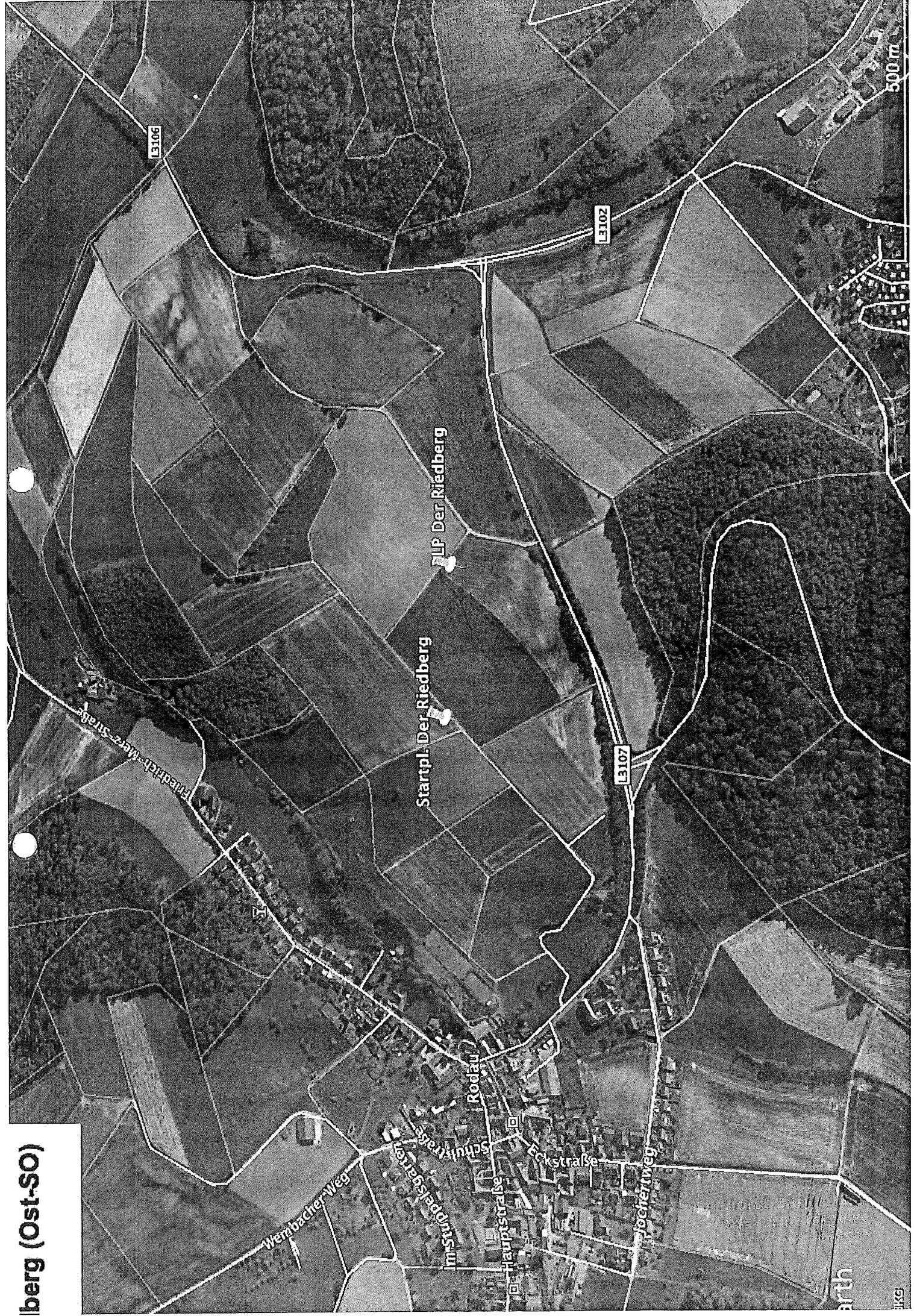
Aktualität Dig-Topographische Karten: 19.10.2017
Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 30.06.2021



M 1: 2.787



berg (Ost-SO)



MENÜ

al Hessen

Suchbegriff

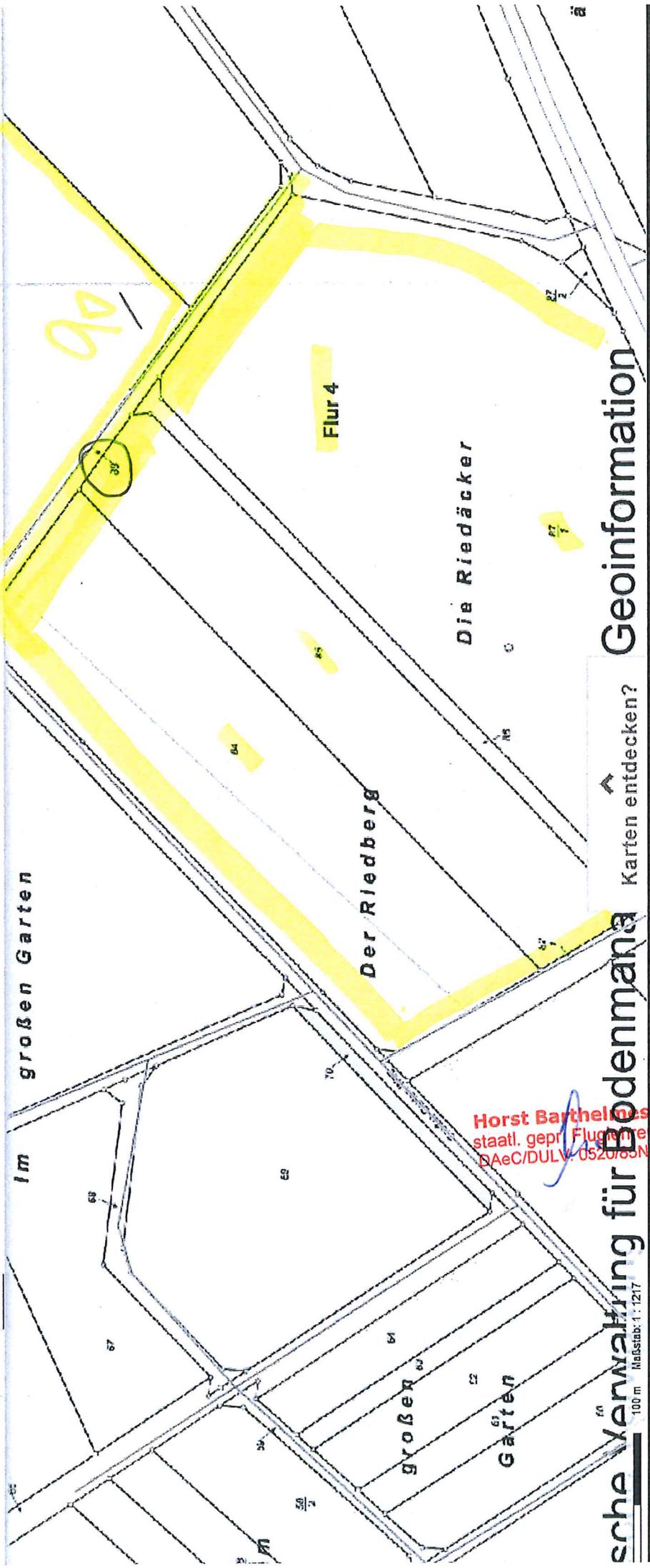


Werkzeuge



Geoportall hessen

Geoportall-Hessen



sche Verwaltung für Bodenmana
100 m Maßstab: 1:1217

Karten entdecken?

Geoinformation

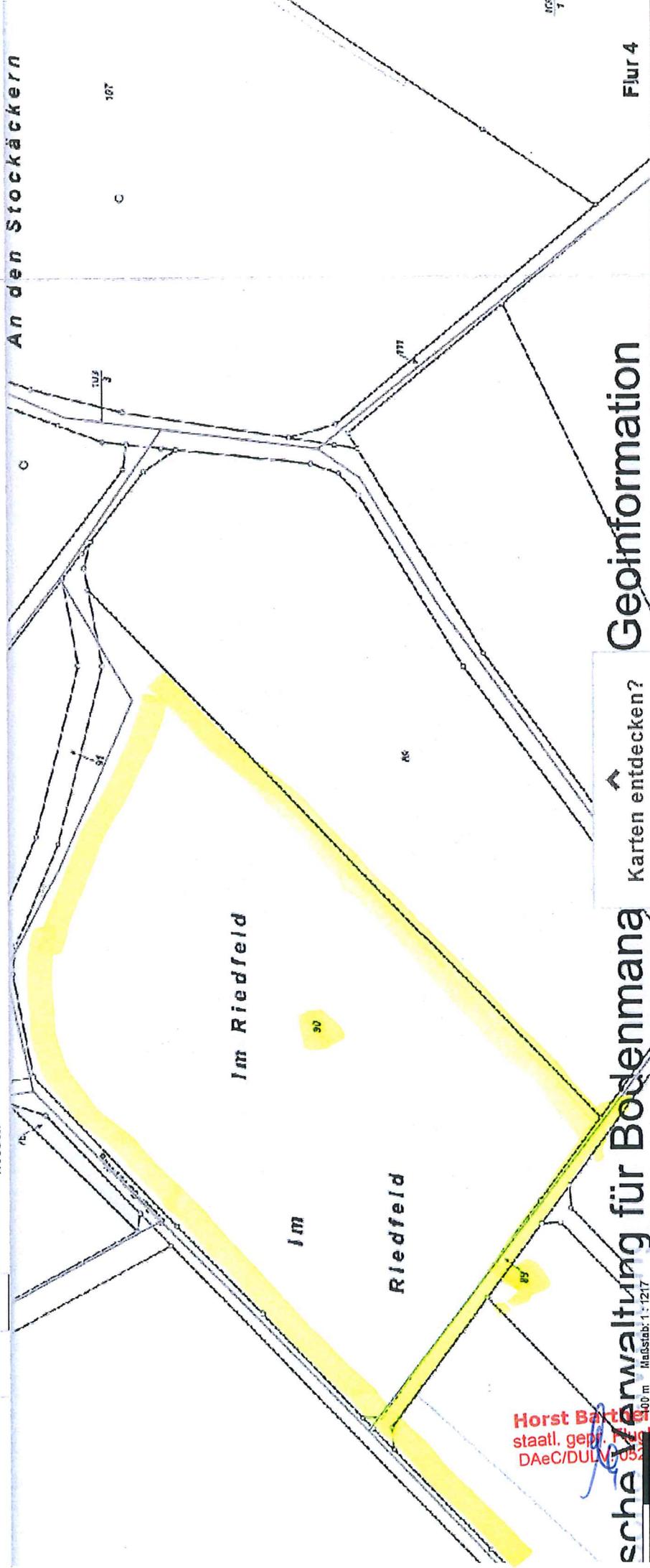
DATENSCHUTZ

IMPRESSUM

LEICHTE SPRACHE

BARRIEREFREIHEIT

e Text hier eingeben

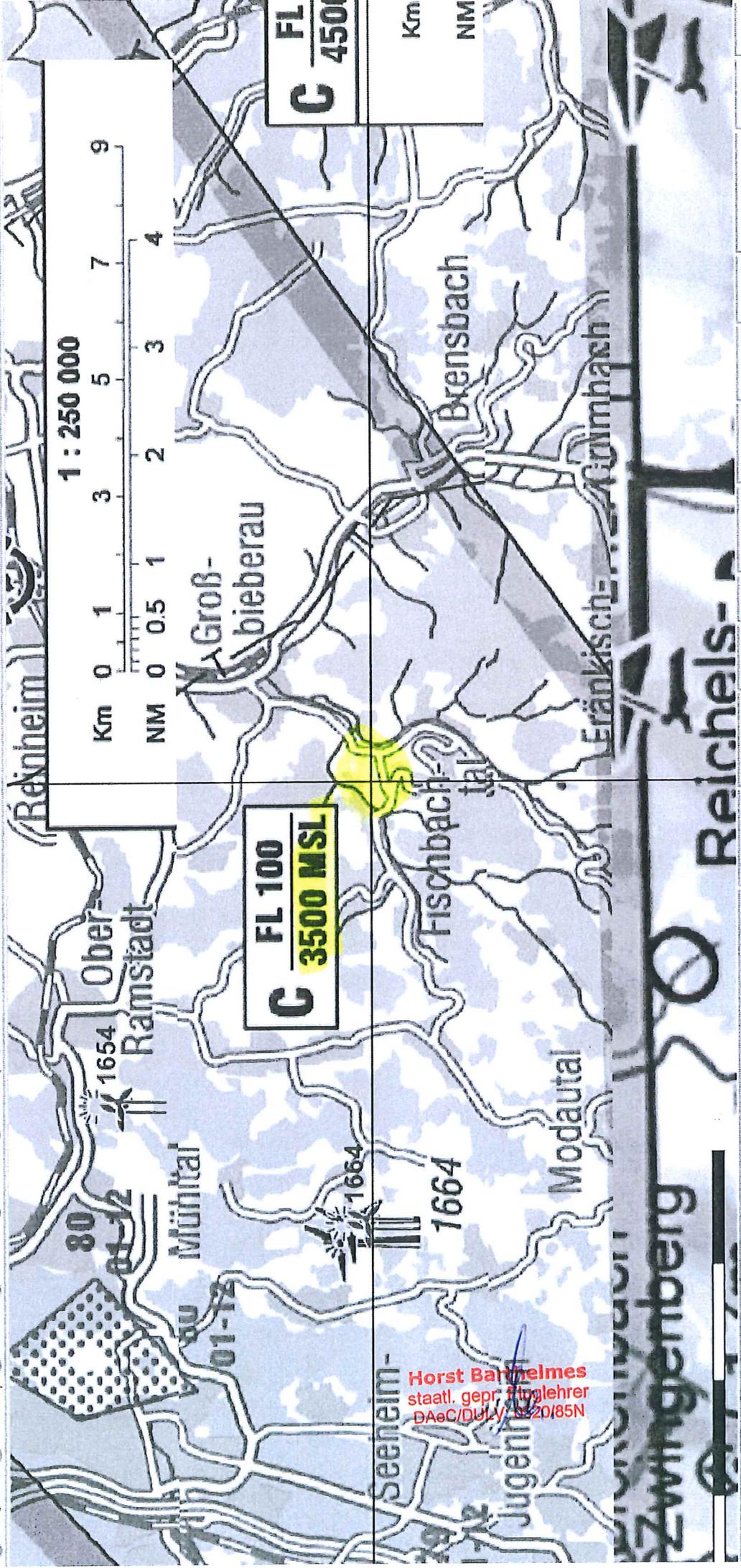


Horst Bartsch
 staatl. gepr. Vermessungsingenieur
 DAeC/DULV 052085



Suche

- LOWER
- TRML
- AIP VFR
- FPK
- SONST
- Airspace
- Tracks
- Gafor
- Metar
- Radar
- Wind
- Notam
- Areas
- Links



1 : 250 000



C FL 100
C 3500 MSL

C FL 4500
C

Horst Barthelmes
staatl. gepr. Flieglehrer
DAeC/DULy 1820/85N

CG kritisch Fuel DK

581 ft C-42

WGS84 2.5E

08.48.30

49.47.08

Geländegutachten eried

6 Elemente 1 Element ausgewählt (39,0 KB)

hier eingeben

